



**ZUSATZ Nr. 001 ZU VERTRAG Nr. 217-2013-MINEDU**

**ZUSATZ Nr. 001 ZUM VERTRAG ÜBER KOOPERATION IM BEREICH HOCHQUALIFIZIERTES HUMANKAPITAL ZWISCHEN DEM PERUANISCHEN ERZIEHUNGSMINISTERIUM UND DEM DEUTSCHEN AKADEMISCHEN AUSTAUSCHDIENST**

Das vorliegende Dokument bestätigt die Vereinbarung über Zusatz Nr. 001 zum Kooperationsvertrag Nr. 217-2015-MINEDU, im Folgenden DER VERTRAG genannt, zwischen dem **ERZIEHUNGSMINISTERIUM**, mit peruanischer Steuernummer (RUC) Nr. 20131370998, mit für die Zwecke dieses Vertrags zuständigem Sitz in Avenida Arequipa Nr. 1935, Bezirk Lince, Provinz und Region Lima, ordnungsgemäß vertreten durch Dr. Raúl Choque Larrauri, ausgewiesen durch peruanischen Personalausweis (DNI) Nr. 23266921, Exekutivdirektor des Nationalen Programms für Stipendien und Bildungskredite, im Folgenden **PRONABEC** genannt, ernannt durch Ministerialentscheidung Nr. 161-2015-MINEDU, der im Rahmen des ihm durch Ministerialentscheidung Nr. 021-2015-MINEDU übertragenen Aufgabenreichs handelt; und dem **Deutschen Akademischen Austauschdienst**, im Folgenden **DAAD** genannt, vertreten durch seine Präsidentin, Prof. Dr. Margret Wintermantel, mit Sitz in der Kennedyallee 50, 53175 Bonn, Deutschland. [Die Vertragsparteien] schließen die vorliegende Zusatzvereinbarung gemäß der in den folgenden Klauseln aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen.

**§1**

**SACHVERHALT**

- 1.1. Am 11. April 2013 schlossen das MINISTERIUM und der DAAD, im Folgenden die VERTRAGSPARTEIEN genannt, einen Vertrag über Kooperation im Bereich hochqualifiziertes Humankapital mit dem Ziel der Implementierung eines gemeinsamen Stipendienprogramms für Hochschulabsolventen für postgraduale Studien (Master und Promotion) in der Bundesrepublik Deutschland. Als Name des Programms wurde „ALEPRONA“ vereinbart und Zweck des Programms ist die gemeinsame Finanzierung von jährlich bis zu 100 Exzellenzstipendien, von der peruanischen Regierung als „Stipendium des Präsidenten der Republik“ bezeichnet, für Studien in Deutschland in Schwerpunktbereichen, die der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung Perus förderlich sind. Im Detail werden die Schwerpunktbereiche in den Bedingungen der durch das MINISTERIUM durchgeführten Stipendienausschreibungen beschrieben. Die Anzahl der Stipendien kann in der Zukunft auf ein Maximum von 500 pro Jahr angehoben werden, wobei Anzahl und Art der zu vergebenen Stipendien jährlich von den VERTRAGSPARTEIEN entsprechend der ihnen jeweils verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt werden.
- 1.2. Die VERTRAGSPARTEIEN haben kleine Unvereinbarkeiten zwischen den Regelungen des DAAD und des „Stipendiums des Präsidenten der Republik“ bemerkt die Anpassungen des VERTRAGS erfordern, um zu einer verbesserten





Implementierung und erhöhten Zweckmäßigkeit des Programms ALEPRONA zu kommen. [Diese Anpassungen] geschehen in Übereinstimmung mit den Regelungen der vierten ergänzenden Schlussbestimmung des Gesetzes 29837 zur Einrichtung des Nationalen Programms für Stipendien und Bildungskredite, geändert durch Gesetz 30281, die bestimmen: *auf internationalen Vereinbarungen beruhende Stipendien richten sich nach diesen Vereinbarungen sowie nach den Regelungen, die die Exekutive zu diesem Zweck erlässt, und werden vom Nationalen Programm für Stipendien und Bildungskredite verwaltet, wobei letzteres Teil der peruanischen Exekutive ist.*

§2

ZWECK DES ZUSATZES

Die VERTRAGSPARTEIEN bestimmen als Zweck dieses Zusatzes die Erleichterung und Verbesserung der Implementierung des Programms ALEPRONA, um einer größeren Zahl peruanischer Stipendiaten den Zugang zu Studienplätzen für postgraduale Studien zu ermöglichen, die ausländischen Studenten an deutschen Universitäten offen stehen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsparteien für das Programm ALEPRONA eigene Regelungen.

§3

ÄNDERUNG DES VERTRAGS

Die VERTRAGSPARTEIEN vereinbaren das Folgende:

- 3.1 Jegliche Bezugnahme des VERTRAGS auf das Stipendium des Präsidenten der Republik wird außer Kraft gesetzt.
- 3.2 Die Aufnahme peruanischer Bewerber in das Programm ALEPRONA richtet sich ausschließlich nach den Bedingungen, die die VERTRAGSPARTEIEN im gegenseitigen Einvernehmen für jede Stipendienausschreibung festlegen, und die durch Beschluss des Exekutivdirektors von PRONABEC genehmigt werden.
- 3.3 Nr. 3 des VERTRAGS wird geändert und wie folgt gefasst:

„Die VERTRAGSPARTEIEN kommen überein, den vorliegenden Vertrag über Kooperation im Bereich hochqualifiziertes Humankapital zu schließen. Gegenstand dieses Vertrags ist die Einführung eines gemeinsamen Stipendienprogramms für peruanische Hochschulabsolventen für postgraduale Studien (Master und Promotion) in der Bundesrepublik Deutschland. Als Namen des Programms wird „ALEPRONA“ vereinbart, Zweck des Programms ist die gemeinsame Finanzierung von bis zu 100 Exzellenzstipendien pro Jahr für Master- und/oder Promotionsstudien in Deutschland in Schwerpunktbereichen, die der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung Perus förderlich sind. Im Detail werden die Schwerpunktbereiche in den Bedingungen der Stipendienausschreibungen beschrieben, die, *nach angemessener Abstimmung zwischen den VERTRAGSPARTEIEN*, das MINISTERIUM über PRONABEC durchführt. Die Anzahl der Stipendien kann in der Zukunft auf ein Maximum von fünfhundert (500) pro Jahr angehoben werden, wobei Anzahl und Art der zu





vergebenen Stipendien jährlich von den VERTRAGSPARTEIEN entsprechend der ihnen jeweils verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt werden.“

3.4 Nr. 5.2 des VERTRAGS wird geändert und wie folgt gefasst:

„5.2 Die Stipendienbewerber bei der Suche nach akademischen Programmen und Betreuern in Deutschland zu begleiten, sowie sie hinsichtlich des Erhalts ihres Zulassungs-/Annahmeschreibens zu unterstützen, wobei sich dieses einer der Fachrichtungen zuordnen lassen muss, für die ihnen PRONABEC das Stipendium verliehen hat, selbst wenn das ursprüngliche bedingte Annahmeschreiben für spezifische postgraduale Studien ausgestellt wurde.“

3.5 Die VERTRAGSPARTEIEN führen die Anpassungen der aktuell gültigen und durch PRONABEC genehmigten Stipendienbedingungen durch, die aufgrund der in diesem Vertragszusatz getroffenen Bestimmungen notwendig werden.

§4

GÜLTIGKEIT DES ZUSATZES

Die VERTRAGSPARTEIEN verleihen dem vorliegenden Zusatz dieselbe Geltungsdauer, die der VERTRAG hat und dessen integraler Bestandteil er ist. Jede andere Regelung [des VERTRAGS], die den im vorliegenden Dokument getroffenen Bestimmungen entgegensteht, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Zum Beweis ihrer Zustimmung unterzeichnen die VERTRAGSPARTEIEN sechs (06) Exemplare mit gleichem Inhalt und gleicher Gültigkeit, drei (03) in spanischer Sprache und drei (03) in deutscher Sprache.

Für das Erziehungsministerium

Für den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD)



*[Handwritten signature]*

Dr. Raúl Choque Larrauri  
Exekutivdirektor

*[Handwritten signature]*

Prof. Dr. Margret Wintermantel  
Präsidentin

Nationales Programm für Stipendien und Bildungskredite



Datum: 21 AGO. 2015